

Mitteilung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)

Mitteilung der KEK zur Anrechnung der Bonuspunkte für Regionalfenster nach dem 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrag*

Bei der Berechnung der einem Unternehmen zuzurechnenden Zuschaueranteile im Rahmen medienkonzentrationsrechtlicher Verfahren sind für die Einrichtung von Regionalfensterprogrammen Bonuspunkte zu gewähren, sofern diese Regionalfenster bestimmte Voraussetzungen erfüllen. In diesem Zusammenhang sieht sich die KEK zu folgender Mitteilung veranlasst:

Die KEK wird Bonuspunkte für Regionalfenster nach § 26 Abs. 2 Satz 3 RStV nur anrechnen, wenn die vorliegende Landesmedienanstalt im Antragsverfahren auf medienkonzentrationsrechtliche Überprüfung durch die KEK darlegt, dass ein Veranstalter nach der begründeten Feststellung der Landesmedienanstalten in seinem Programm Regionalfenster gemäß § 25 Abs. 4 (Satz 1)* RStV, d. h. mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002, eingerichtet hat.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 3 RStV werden im Rahmen der medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vom Zuschaueranteil eines Unternehmens zwei Prozentpunkte abgezogen, wenn in dem ihm zurechenbaren Vollprogramm mit dem höchsten Zuschaueranteil Fensterprogramme gemäß § 25 Abs. 4 (Satz 1)* RStV aufgenommen sind. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, liegt seit In-Kraft-Treten des 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrages in den Händen der Landesmedienanstalten (§ 36 Abs. 2 Satz 2 RStV). Die KEK ist an diese Feststellung gebunden, solange sie nicht willkürlich ist.

Da die medienkonzentrationsrechtliche Prüfung eines Zulassungsantrags, eines Verlängerungsantrags oder einer Beteiligungsveränderung in die Zuständigkeit der KEK fällt (§ 36 Abs. 1 Satz 2 RStV) und die KEK in jedem Einzelfall über das Vorliegen der Unbedenklichkeitsvoraussetzungen entscheiden muss, bedarf es insoweit auch einer auf den konkreten Antrag bezogenen zeitnahen Feststellung der Landesmedienanstalten.

Potsdam, 14. Juli 2004

* Die Abweichung von der ursprünglichen Mitteilung beruht auf einer redaktionellen Anpassung an den 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. April 2005 in Kraft tritt.